

72. Sind nach Art. 11 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 die Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem von diesen ihren Wohnsitz haben, nicht bloß von der zu gunsten der Parteien zu leistenden Sicherheit, sondern auch von dem sonst nach § 85 Abs. 1 G.R.G. von Ausländern zu leistenden dreifachen Gebührenvorschuß befreit?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1902 i. S. Pr. (Kl.) w. Br. & Co. (Bekl.). Rep. II. 223/02.

Aus den Gründen:

„Der in Bütlich wohnende Kläger und Revisionskläger Pr., der unbestritten belgischer Staatsangehöriger ist, hat gegen die Verfügung vom 25. Juni 1902, durch welche auf Grund des § 85 Abs. 1 G.R.G. die Erhebung des dreifachen Gebührenvorschusses für die Revisionsinstanz angeordnet worden ist, Erinnerung erhoben. Dieselbe mußte als begründet erachtet werden.

Die von dem Kläger bestrittene Verpflichtung zur Leistung dieses dreifachen Vorschusses würde nach dem bezogenen § 85 anzunehmen sein, wenn nicht, wie er geltend macht, seine Befreiung hiervon aus der

Ausnahmebestimmung des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 G.R.G. oder doch aus Art. 11 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R.G.Bl. 1899 S. 290) herzuleiten wäre.

Ob dem Kläger bezüglich der ersten Frage beizutreten wäre, ob insbesondere gegenüber der rechtlichen Begründung des Beschlusses der vereinigten Zivilsenate vom 21. Juni 1902 (Beschw.-Rep. I. 173/01) über die Tragweite und Bedeutung des § 110 Abs. 2 Ziff. 1 G.R.G. die bisherige Rechtsprechung namentlich auch des erkennenden Senats, wonach die Befreiung belgischer, französischer und luxemburgischer Staatsangehöriger von dem dreifachen Vorstoß schon um deswillen angenommen wurde, weil in diesen Ländern auch Deutsche zu einer besonderen Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet seien, sonach § 85 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. D. zutreffe,

vgl. u. a. Jurist. Wochenschr. 1897 S. 190 Nr. 17, 1898 S. 74

Nr. 29; auch Petersen-Anger zu § 110 Bem. 10,

aufrechtzuerhalten wäre, bedarf nicht der Erörterung und Entscheidung, da die Befreiung belgischer Staatsangehöriger, die in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, von dem dreifachen Vorstoß der Gerichtsgebühren sich jedenfalls aus Art. 11 des erwähnten Haager Abkommens ergibt.

Die Frage, ob sich dieser Art. 11 nicht lediglich auf die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei entstehenden Prozeßkosten, sondern auch auf die Sicherstellung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren beziehe, ist streitig und bietet Anlaß zu Zweifeln. Der Senat tritt der Ansicht bei, daß die Frage zu bejahen sei.

Der Art. 11 a. a. D. lautet im französischen Text:

„Aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposée, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des Etats contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces Etats, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats.“

Der deutsche Text hat folgenden Wortlaut:

„Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz

haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.“

Die Überschrift zu den Artt. 11—13 lautet im französischen Text: *Cautio „judicatum solvi“* und im deutschen Text: Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Die fragliche Bestimmung begreift nach dem Wortlaute der beiden Texte jede Vorstoß- bzw. Sicherheitsleistung, die einem Ausländer wegen dieser seiner Eigenschaft oder wegen mangelnden Wohnsitzes im Inland aus Anlaß seines Auftretens vor Gericht als Kläger oder als Intervenient auferlegt werden könnte, ohne Unterschied, zu welchem Zweck oder zu wessen gunsten dieselbe zu leisten ist. Dieselbe umfaßt daher auch die Sicherstellung der dem Staate zustehenden Gebühren. In den Worten *sous quelque dénomination que ce soit* hat die Allgemeinheit der Bestimmung einen prägnanten Ausdruck gefunden. Auch der auf Erleichterung der internationalen Rechtsbeziehungen durch möglichste Beseitigung der Sonderbestimmungen für Ausländer zu gunsten der Angehörigen der Vertragsstaaten gerichtete Zweck jener Abmachung spricht für die allgemeine Tragweite derselben. Bei anderer Auslegung würde jener Zweck bezüglich Deutschlands in einem wesentlichen Punkte nicht erreicht werden, und es ist nicht anzunehmen, daß eine solche Sonderstellung eines Staates hinsichtlich eines erheblichen Teils der im Prozesse erwachsenen Kosten, die, wenn sie auch dem Staate geschuldet werden, immerhin Prozeßkosten jedenfalls im weiteren Sinne sind, beabsichtigt gewesen sei.

Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht werden hergeleitet wesentlich einmal aus der Überschrift der betreffenden Artikel und sodann aus dem Umstand, daß bei den Verhandlungen der internationalen Kommission, welche zu dem Abschlusse des Abkommens geführt haben, bezüglich des in Frage stehenden Punktes immer nur von den der Partei entstandenen bzw. geschuldeten Prozeßkosten die Rede gewesen sei. Was die Überschrift anlangt, so ist es richtig, daß der Ausdruck *cautio judicatum solvi* in der Rechtssprache die Sicherheitsleistung für die der Gegenpartei eventuell zu ersetzenden Kosten bedeutet. Wenn indessen auch die Überschrift eines Gesetzabschnitts ein nicht unwesentliches Auslegungsmittel bildet, so ist dieselbe doch

nicht entscheidend. In erster Linie kommt es auf den Text an, und es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß dieser enger oder weiter ist, als nach der Überschrift anzunehmen sein möchte. Im vorliegenden Falle erklärt sich die Überschrift aus dem Umstande, daß bei der Redaktion des Abkommens das besondere System der deutschen Gesetzgebung, wonach ein Vorschuß für die Gerichtsgebühren zu leisten ist, nicht bekannt gewesen, bzw. bei den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen ist. Es ergibt sich dieses insbesondere aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welche in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. Februar 1901,

Rechtssprechung der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 208; Seufferts Archiv 56 Nr. 161,

in dem gleichfalls die Anwendbarkeit des Art. 11 auf die Gerichtsgebühren angenommen wurde, mitgeteilt ist. Dafür, daß man bei den Verhandlungen über das Abkommen überhaupt nicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden verschiedenen Verhältnisse eingehen wollte, vielmehr jede besondere Sicherheitsleistung der betreffenden Ausländer, in welcher Form und für wen sie zu leisten sei, beseitigen wollte, sprechen insbesondere die bereits hervorgehobenen Worte „sous quelque dénomination que ce soit“, und dafür, daß es nicht angängig ist, die Bestimmung streng auf den Umfang der Überschrift zu beschränken, spricht gleich der Eingang des Art. 11: „Aucune caution ni dépôt“.

Der Umstand, daß bei den Verhandlungen nur von den Prozeßkosten der Parteien, nicht auch von den Gebühren des Staates die Rede gewesen ist, erklärt sich gleichfalls daraus, daß die übrigen Staaten nur eine Sicherheitsleistung für solche Parteikosten kennen, und die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten nicht speziell zur Sprache gebracht worden sind. Daraus folgt aber nicht, daß die allgemein getroffene Verfügung auf solche Kosten der Parteien beschränkt werden sollte. Insbesondere ist anzunehmen, daß, wenn im Interesse der internationalen Beziehungen die Beseitigung der von Ausländern für die inländischen Parteien zu stellenden besonderen Sicherheit für zulässig erachtet wurde, bezüglich der Sicherung der dem Staate zustehenden Gerichtsgebühren eine andere Auffassung nicht obgewaltet hat.

Endlich kann auch aus Art. 12 des Abkommens, der allerdings

eine Erleichterung der Einziehung nur der Parteikosten gegen die Ausländer im Auge hat, ein entscheidendes Argument gegen die hier vertretene Annahme, für die sich auch das Oberlandesgericht Köln ausgesprochen hat (Rhein. Archiv XL 97 Bd. I. S. 163), nicht hergeleitet werden.

Zu verweisen ist noch auf die analoge Bestimmung in Art. 56 Abs. 2 des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793 ff.), die in der Theorie und Praxis nicht nur auf die Prozeßkosten der Parteien, sondern auch auf den erhöhten Vorschuß gegenüber dem Staate (§ 85 a. a. D.) bezogen wird.

Vgl. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Ergänzungsband zu Art. 56³ III. S. 131.“